SATZUNG

des jüdischen Turn- und Sportvereins MAKKABI Stuttgart e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "TSV Makkabi Stuttgart e.V." und hat seinen Sitz in Stuttgart. Seine Geschäftsstelle befindet sich in 7000 Stuttgart, Höspitalstraße 36. Der Verein soll in das Vereinsregister eingeträgen werden.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwekke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein fördert die Pflege jüdischen Bewußtseins unter Respektierung der religiösen Werte und Gesetze des Judentums.

Der Verein unterstützt die Bemühungen seiner Mitglieder für das Aufbauwerk des Staates Israel.

Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege von Leibesübungen jeder Art. Dieses Ziel soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes für alle Sportarten und Altersstufen,
- b) Durchführung von Sportveranstaltungen auf der Grundlage des Amateurgedankens nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Der Verein hat zur Durchführung seiner Zwecke Vermögen zu bilden, zu verwalten und zu verwenden.

§ 3

Der Verein führt das Makkabi-Emblem, die Vereinsfarben sind blau und weiß.

Der Verein kann sich neben dem Sportverband Makkabi auch anderen Sportfachverbänden anschließen und erkennt deren Satzungen an.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts werden.

Der Verein unterscheidet:

- 1. ordentliche Mitglieder (aktiv oder passiv) 2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- 2. jugement.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch einen Vorstandsbeschluß, er-forderlich sind hierfür 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapi-talanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Aufnahme

Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. welcher eigenhändig unterschrieben sein muß. Bei Jugendlichen bedarf es der Mitzelchnung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Mitteilung der Gründe.

Mit der Annahme des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Antragsteller der Vereinssatzung.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben; in besonderen Fällen kann der Vorstand von der Erhebung dieser Gebühr ganz oder teilweise absehen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Benutzung der Vereinselnrichtungen und zur Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen. Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitglieder haben die Aufgabe sich innerhalb des Vereins nsoh ihren Kräften zu betätigen, sei es sportlich, sei es in der Verwaltung.

Jedes Mitglied haftet für den dem Verein durch sein Verschulden oder sein ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schaden.

Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb den Mitgliedern entstehenden Schäden oder Sachverluste, die über den Deckungswert der Versicherung hinausgehen. § 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, schriftlichen Vorladungen des Vorstandes oder eines von diesem eingesetzten Ausschusses zu folgen.

8 8

Während der Dauer eines Ausschlußverfahrens bleiben die Mitgliederrechte bestehen.

§ 9

Bei Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit dem Verein dürfen die persönlichen beteiligten Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben.

§ 10

<u>Erlöschen der Mitgliedschaft</u>

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Austritt oder Ausschluß.

§ 11

Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Bei Jugendlichen bedarf es zur rechtsgültigen Abmeldung der Mitzeichnung des gesetzlichen Vertreters.

Bei Abgabe der Austrittserklärung ist das Mitglied verpflichtet, seine Mitgliedskarte abzugeben und alle etwa in seinem Besitz befindlichen Vereinsunterlagen sowie die im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände herauszugeben.

§ 12

Mitglieder, welche des Interessen des Vereins entgegenhandeln, das Ansehen oder den Ruf des Vereins schädigen, ihre Unbescholtenheit im bürgerlichen Leben verlieren oder der Satzung zuwiderhandeln, können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bedarf der Bestätigung durch den Ehrenrat.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der erfolgte Ausschluß ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 13

Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

\$ 14

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Ihre Verpflichtung zur Erafüllung aller Verbindlichkeiten, welche bis zum Abschluß des Vierteljahres, in welchem ihr Ausscheiden erfolgt, fällig sind oder waren, bleiben bestehen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie deren Fälligkeit und die Höhe des Aufnahmebeitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch die Erhebung einmaliger Umlagen beschließen, falls dies im Vereinsinteresse notwendig erscheint.

§ 16

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- 2. geschäftsführender Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ehrenrat

§ 17

Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden X
- dem stellvertretenden Vorsitzenden > b)
- c) dem Schatzmeister
- dem technischen Leiter (Vorstand) d)
- e) -dem-Jugendobmann -
- dem Schriftführer dem Pressewart f)
- g)
- h) zwei Beisitzern
- i) je einem Vertreter der einzelnen Abteilungen

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, die Vertreter der Abteilungen (i) werden von des Abteilungen ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in ihrer Amtsausübung an die Bestimmungen der Satzung gebunden.

Geschäftsführender Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, Sportleiter und Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt den Verein nach außen und ist Vorstand i.S. des § 26 BGB.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ^{SOWie} zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen ist die Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich, von denen éine Unterschrift die des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder des Sportleiters sein muß.

Der geschäftsführende Vorstand ist für seine Geschäftsführung verantwortlich. Er hat durch Geschäftsanweisungen die erforderlichen - 5 -

Richtlinien und Anordnungen für die Durchführung der Arbeiten innerhalb des Vereins zu geben.

Der geschäftsführende Vorstand hat nach Abschluß des Gechäftsjahres der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht sowie den Jahreskassenabschluß zu erstatten und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird ein kommissarischer Nachfolger mit einfacher Mehrheit durch den Gesamtvorstand aus dessen Mitte gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedatf, jedoch mindestens einmal im Monat ab.

Der Gesamtvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr ab. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

Für Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

\$ 20

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung und Ausrichtung des gesamten Sportbetriebes des Vereins.

§ 21

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind

die Jahreshauptversammlung

2. die sonstigen Mitgliederversammlungen.

§ 22

Die Jahreshauptversammlung ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Tagesordnung muß enthalten:

1. den Jahresbericht des Vorstandes, der Abteilungen und der Rechnungsprüfer

schriftliche Anträge

3. Entlestung des Vorstandes

4. Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre)

5. Festsetzung des Haushaltplanes für das neue Geschäftsjahr

6. Verschiedenes

§ 23.

Sonstige Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

in den durch die Satzung bestimmten Fällen,

wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

24

Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung und sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mindestens 4 wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlußfähig.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder das Gesetz es nicht anders vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

27

wahlen kennen durch Zuruf stattfinden, falls nicht Widerspinch. erfolgt. In dicsem Malle ist geheime Zettelwahl vorsametmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl vorzunehmen.

28

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter genauer Wiedergabe des Wortlautes der gefäßten Beschlüsse in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen.

Die Niederschrift ist in der betreffenden Versammlung oder wenn dies nicht möglich ist, in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Gefaßte Beschlüsse sind in der Versammlung, welche den betref-fenden Beschluß faßt, zu verlesen und werden mit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer rechtswirksem.

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Vertretern, die mindestens 45 Jahre alt sein sollen und von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt werden, sowie den Ehrenmitgliedern des Vereins.

Kein Mitglied des Ehrenrates darf sonstige Funktionen des Vereins ausüben.

Aufgaben des Ehrenrates sind:

- Mitwirkung bei Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Mitglieder oder zwischen den Mitgliedern und Vorstand,
- 2. Bestätigung oder Ablehnung von Vereinsausschlüssen.

§ 30

Rechnungsprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden 2 Rechnungsprüfer müssen zumindest 30 Jahre alt sein und dürfen nicht dem
Vorstand oder dem Ehrenrat angehören. Sie sollen in buchungsund finanztechnischen Fragen sachkundig sein. Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenführung prüfen und deren Befund im Kassenbuch schriftlich niederlegen. Sie haben fernder
die Jahresabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen.

Über die vorgenommene Prüfung haben sie schriftlich an den Vorstand zu berichten.

§ 31

Salvangerinderung und Vorolnsaufkönung

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen des Zweckes des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, deren Einberufung zu diesem Zweck von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten verlangt oder vom Vorstand veranlaßt wird. Der Antrag bedarf zur Annahme der 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwekkes fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an die Sozialabteilung der Jüdischen Gemeinde Stuttgart für gemeinnützige Zwecke.

Sollte eine Übertragung an die Jüdische Gemeinde nicht möglich sein, so ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an den "Makkabi" Jüdischer Turn- und Sportverband Stuttgart- Dadis abzutreten, sofern diesem gemeinnütziger Charakter zuerkannt ist.

Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 32

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.